

An die

- Mitgliedsstädte
- Mitglieder des Sozial- und Jugendausschusses
- Mitglieder des Arbeitskreises „Kinder- und Jugendhilfe“

des Städtetages Nordrhein-Westfalen

04.03.2021/we

Kontakt
Bianca Weber
bianca.weber@staedtetag.de
Gereonstr. 18 - 32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-450
Telefax 0221 3771-409

Aktenzeichen
51.21.27 N

Dokumenten-Nr.
T 4122

www.staedtetag-nrw.de

Kindertagesbetreuung ab dem 8. März 2021 – Fortführung des eingeschränkten Regelbetriebes bis zu den Ostertagen

Kurzüberblick: Das Rundschreiben informiert in Anschluss an das Rundschreiben vom 16. Februar 2021 (T 4091) über die Kindertagesbetreuung ab dem 8. März 2021. Der eingeschränkte Regelbetrieb wird bis zu den Ostertagen fortgeführt. Zudem werden Informationen zum Impfangebot für in der Kindertagesbetreuung oder in der Kindertagespflege tätige Personen ab dem 8. März 2021 zur Verfügung gestellt. Details sind dem in den **Anlagen** beigefügten Schreiben des MKFFI zu entnehmen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir in Ergänzung zum Rundschreiben „Kinderbetreuungsangebote und Coronapandemie – Weiteres Vorgehen Kinderbetreuungsangebote zwischen dem 22. Februar 2021 und 7. März 2021 und Perspektiven“ vom 16. Februar 2021 (T 4091) über die Situation in der Kindertagesbetreuung ab dem 8. März 2021 unterrichten.

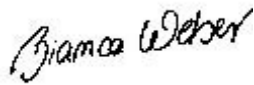
Ab dem 8. März 2021 wird der eingeschränkte Regelbetrieb wie bislang mit festen Gruppen bis zu den Ostertagen fortgeführt. Die Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) wird insoweit nicht verändert. Zur Umsetzung von Hygienekonzepten und Gruppentrennung bleibt der Betreuungsumfang in Kindertageseinrichtungen weiterhin um 10 Stunden pro Woche gekürzt. § 2 Abs. 3 Satz 2 CoronaBetrVO bleibt ebenfalls unverändert. Hiernach kann die Einrichtung auch auf eine Einschränkung verzichten oder eine Einschränkung in geringerem Umfang vornehmen. Das Ministerschreiben an die Leitungen und Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen enthält dabei einige Hinweise zum freiwilligen Angebot von mehr Stunden unter Einhaltung der Betreuung in festen Gruppen, vgl. § 2 Abs. 2 CoronaBetrVO. Hervorzuheben ist, dass sich Einrichtungen hierdurch nicht unter Druck gesetzt fühlen sollen, sondern eigenverantwortlich entscheiden sollen, was für die eigene Einrichtung und Beschäftigten richtig ist, vgl. **Anlage 1**.

Anlage 2 enthält Informationen für die Kindertagespflegepersonen zum Betrieb ab dem 8. März 2021. **Anlage 3** ist das entsprechende Informationsschreiben an die Eltern und Familien mit Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Mit **Anlage 4** wird über das ab dem 8. März 2021 bestehende

Impfangebot für Personen, die in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege beschäftigt sind, unterrichtet. Mit dem Erlass zur Impfung der Bevölkerung gegen Covid-19 vom 1. März 2021 ist der entsprechende Personenkreis im Rahmen der zweiten Stufe impfberechtigt. Impfungen sollen dabei in den Impfstellen der Impfzentren sowie über mobile Teams in den Einrichtungen selbst stattfinden. Die Organisation der Impfungen obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten. Die in Anlage 4 verlinkte Arbeitgeberbescheinigung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) ist dabei zum Impftermin ausgefüllt mitzubringen.

Wir bitten um Weiterleitung der Informationen innerhalb ihrer eigenen Strukturen und entsprechende Weiterleitung an die Eltern und Familien.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink that reads "Bianca Weber". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Bianca Weber

Anlagen